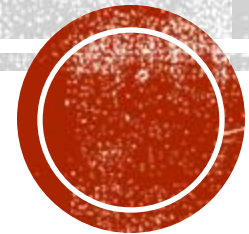


ÄNDERUNGEN IN DER BAMA(LA)-0

Onlineprüfungen und mehr



ÄNDERUNGEN ZU FOLGENDEN THEMEN

- Onlineprüfung
- Teilnahmebegrenzung
- Hausrecht
- Selbstständigkeitserklärung
- Zeugnisse



§ 8 LEISTUNGSERFASSUNG – ZIEL UND BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN

▪ **Rügerecht und –pflicht:**

"(6) Fehler bzw. Störungen im Leistungserfassungsverfahren sind unverzüglich zu rügen und glaubhaft zu machen. Bestehende Fehler im Leistungserfassungsverfahren sind in geeigneter und angemessener Art und Weise auszugleichen."



8A LEISTUNGSERFASSUNG UND ELEKTRONISCHE INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN

1. **Onlineprüfung:** Leistungserfassung ohne physische Anwesenheit möglich
2. Mündliche und praktische Leistungen als Videokonferenz, Klausuren als Onlineklausuren möglich; synchrones Arbeiten bzw. synchrone Übertragung bei Videokonferenzen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorausgesetzt
3. Rechtzeitige Bekanntgabe der Leistungserfassung inkl. Bekanntgabe der technischen Voraussetzungen Pflicht; Test der technischen Voraussetzungen zu ermöglichen; auf Antrag Präsenzprüfung zum gleichen Prüfungszeitpunkt zu genehmigen
4. Technische Störungen (= Störungen des Prüfungsverfahrens) angemessen auszugleichen
5. Identitätskontrolle bei Aufsichtskontrollen nötig mittels Kamera- und Mikrofonfunktion, unter Schutz der Privatsphäre



§ 9 TEILNAHME AN DER LEISTUNGSERFASSUNG

- **Addendum zu 2:** "Studierende haben einen Anspruch auf Zulassung zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen, wenn Sie die in der Modulbeschreibung nach § 5 geregelten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und bei einer Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt wurden."
- **"(8) Bei Antritt der Leistungserfassung erfolgt eine Überprüfung der Identität der bzw. des Studierenden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Bei Prüfungen unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 8a erfolgt die Überprüfung der Identität mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung nach § 8a; eine Aufzeichnung der hierfür erhobenen oder verarbeiteten Daten ist unzulässig. Eine wiederholte Überprüfung der Identität ist zulässig."**



§ 9A TEILNAHMEBEGRENZUNGEN BEI LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN

1. "Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden, wenn didaktische, räumliche oder sicherheitstechnische Gründe dieses erforderlich machen."
2. Zuständigkeit: Prüfungsausschuss
3. Gruppengrößenorientierung an HRK-Vorgaben
4. Bekanntgabe der Gruppengröße via Campusmanagementsystem
5. Angebote zur Vermeidung von Studienverlaufsverzögerung zu schaffen



§ 9B AUSWAHLVERFAHREN BEI TEILNAHMEGRENZEN

1. Auswahlverfahren bei Gruppengrößenüberschreitung
2. Bevorzugung von Studierenden mit Pflichtleistung (Pflichtmodul) Darüber hinaus: Härtefälle, Grad der Härte, Studienverlaufsplanorientierung, Prüfungswiederholung, Los --> Glaubhaftmachung vor Beginn der Anmeldefrist nötig
3. Übrig bleibende Plätze für Wahlpflichtstudierende: Los oder obere Regeln, falls kein weiteres Wahlangebot vorhanden



§ 14 SÄUMNIS; AUSSCHLUSS VOM LEISTUNGSERFASSUNGSPROZESS BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS HAUSRECHT

- (5) Führen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen das Hausrecht zum zeitweisen Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess gilt Absatz 1 entsprechend.
- Siehe (1) (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund
 - eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
 - die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.



§ 17 SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG; TÄUSCHUNG, WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

- (1) Bei Antritt einer Leistungserfassung versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung selbstständig verfasst und nur zulässige Quellen bzw. Hilfsmittel als die angegebenen benutzt.



§ 19 ZEUGNISSE, URKUNDEN, BESCHEINIGUNGEN

- Bezüglich Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement:

"Die Studierenden erhalten zusätzlich zu diesen
Abschlussdokumenten englische Übersetzungen dieser."

